

Feststellung des 1. Nachtrag - Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat stellt aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplan 2023 wie folgt fest:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

	Erfolg 2023	Veränd. d. Nachtrag	Gesamt
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	834.600	0	834.600
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-991.334	0	-991.334
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-156.734	0	-156.734
2. im Finanzplan mit den folgenden Beträgen			
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	831.600	0	831.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-676.130	0	-676.130
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	155.470	0	155.470
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-694.000	-742.000	-1.436.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-694.000	-742.000	-1.436.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-538.530	-742.000	-1.280.530
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	744.530	742.000	1.486.530
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-365.000	0	-365.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	379.530	742.000	1.121.530
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-159.000	0	-159.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von
1.226.530 EUR
(ursp. 484.530 EUR)

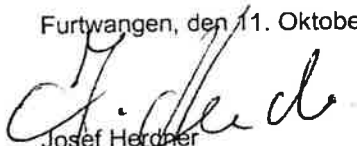
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf
192.000 EUR.

Furtwangen, den 11. Oktober 2023



Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Nachtrages wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Nachtrages gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Nachtrages verletzt worden sind.

Der Nachtrag wurde am 08.11.2023 von dem Landratsamt genehmigt, am 18.11.2023 öffentlich bekannt gemacht und vom 20. bis 27.11.2023 im Rathaus ausgelegt.